

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 121/06 B

L 5 R 140/06 (Hessisches LSG)
S 4 RA 79/03 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. September 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) wird nicht hinreichend deutlich. Zwar beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass das Gericht die Beteiligten hört und deren Vortrag mit in seine Erwägungen einbezieht. Wenn das Gericht das Beteiligteinvorbringen entgegengenommen hat, ist jedoch grundsätzlich anzunehmen, dass dies auch zur Kenntnis genommen und in die Erwägung einbezogen worden ist. Im Einzelfall müssen daher besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (*stRspr BVerfGE 70, 288, 293*). Nur wenn ein Gericht auf den wesentlichen Kern des Vorbringens zu einer Frage, die für den Rechtsstreit nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen wäre, ließe dies auf die Nichtberücksichtigung von Vortrag schließen (*BVerfGE 86, 133, 146*).
- 3 Vorliegend hat der Kläger geltend gemacht, er habe in der Berufungsinstanz seinen Antrag umgestellt. Er habe erkannt, dass er den geltend gemachten Anspruch nicht unmittelbar auf § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) stützen könne. Er habe diesen nun aus §§ 256a Abs 3a, 259b Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) iVm der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des AAÜG herleiten wollen. Aus der Beschwerdebegründung wird aber nicht deutlich, weshalb das Landessozialgericht (LSG) die Antragsumstellung übersehen haben sollte, obwohl es angenommen hat, der Kläger habe den im Beschluss wiedergegebenen Antrag, der weitgehend dem in erster Instanz gestellten Antrag entsprach, "sinngemäß" gestellt. Das LSG hat demnach Anlass gesehen, das Begehren des Klägers trotz Umstellung des Antrags sachgerecht auszulegen. Da sich der Kläger mit diesen Umständen nicht auseinander setzt, wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht deutlich.
- 4 Der Kläger hat auch nicht aufgezeigt, dass der Beschluss des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Insoweit hätte er dartun müssen, dass das LSG - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs unterstellt - ohne diesen Verfahrensmangel zu einer anderen Sachentscheidung gekommen wäre. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, darzulegen, dass der vor dem 18.5.1990 ins Bundesgebiet übersiedelte Kläger, auf den das AAÜG keine Anwendung findet (*vgl nur BVerfG SozR 4-8560 § 22 Nr 1*), aus §§ 256a Abs 3, 259b Abs 1 SGB VI einen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu der



AVltech ableiten könnte. Dies wird, soweit ersichtlich, nicht vertreten (vgl. BSG, Beschluss vom 19.10.2006 - B 4 RA 238/05 B).

- 5 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

